

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Klaus Thiele 563 2218 563 8039 Klaus.Thiele@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.10.2002
	Drucks.-Nr.:	VO/0734/02 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.11.2002	Jugendhilfeausschuss	Beschlussempfehlung
11.12.2002	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
16.12.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzungen für Tageseinrichtungen für Kinder		

Grund der Vorlage

§§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Beschlussvorschlag:

Die beigefügten 60 Satzungen werden beschlossen:

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass Tageseinrichtungen für Kinder „Betriebe gewerblicher Art“ darstellen. Um den Zufluss von Spenden zu ermöglichen, muss die Gemeinnützigkeit der Einrichtungen von der Finanzverwaltung anerkannt werden.

Voraussetzung hierfür ist der Erlass entsprechender Satzungen. Diese Satzungen bewirken außerdem auch eine Befreiung von der Körperschaftsteuer. Die Befreiung von der Umsatzsteuer erfolgt ohnehin, wenn die Aufnahmedauer eines Kindes mindestens einen Monat beträgt.

Es ist sinnvoll, jeder Tageseinrichtungen für Kinder eine eigene Satzung zu geben, da so verhindert wird, dass bei einem Verlust der Gemeinnützigkeit einer Einrichtung alle übrigen ebenfalls ihre Gemeinnützigkeit verlieren und eine Nachbesteuerung eintritt. Darüber hinaus wird gegenüber der ebenfalls möglichen Lösung des Erlasses von nur einer Satzung für alle Einrichtungen eine 60-fach höhere Besteuerungsgrenze erreicht.

Obwohl die Formulierungen in den Satzungen bis auf die jeweilige Anschrift identisch sind, müssen sie zu ihrer Rechtswirksamkeit einzeln in ihrem Wortlaut beschlossen werden.

Anlage 1

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Zur Waldkampfbahn 10, 42327 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- 1) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
- 2) Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Agnes-Miegel-Str. 6, 42279 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- 1) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
- 2) Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 3

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Am Deckershäuschen 63/Röttgen 100, 42111 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- 1) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
- 2) Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 4

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Am Jagdhaus 50, 42113 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- 1) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
- 2) Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 5

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder An der Blutfinke 4, 42369 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

- 1) Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- 3) Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

- 1) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
- 2) In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

- 1) Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
- 2) Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 6

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Auf der Kante 105, 42349 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 7

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Bayreuther Str. 12 a, 42115 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 8

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Carl-Schurz-Str. 21, 42117 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 9

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Dahler Str. 59, 42389 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 10

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Dellbusch 290 a, 42279 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 11

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Distelbeck 57, 42119 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 12

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Flensburger Str. 39, 42107 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 13

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Friedrich-Engels-Allee 355 - 357, 42283 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 14

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Giebel 21, 42327 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 15

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Grafenstr. 11, 42277 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 16

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Gutenbergstr. 57, 42117 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 17

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Haarhausen 24 a, 42279 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 18

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Haledonstr. 3, 42369 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 19

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Hannoverstr. 38, 42279 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 20

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Hauptstr. 102, 42349 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 21

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Heckinghauser Str. 96, 42289 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 22

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Herichhauser Str. 21 a, 42349 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 23

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Höchsten 57, 42105 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 24

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Höhe 61, 42329 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie erwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 25

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Kothener Schulstr. 9, 42285 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 26

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Krummacherstr. 10, 42115 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 27

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Lettow-Vorbeck-Str. 65, 42329 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 28

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Mainstr. 24, 42117 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 29

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Malerstr. 11, 42105 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 30

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Marienstr. 7 und 10, 42105 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 31

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Märkische Str. 41, 42281 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 32

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Metzmachersrath 47, 42111 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 33

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Mohrhennsfeld 37 - 39, 42369 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 34

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Monhofsfeld 43, 42369 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 35

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Neuenhaus 96, 42349 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 36

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Normannenstr. 57, 42277 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 37

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Nützenberger Str. 326, 42115 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 38

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Oberdörnen 108, 42283 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 39

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Oberer Griffenberg 90, 42119 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 40

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Olgastr. 8, 42277 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 41

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Rappenweg 35, 42329 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 42

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Rathenastr. 20, 42277 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 43

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Reichsgrafenstr. 34 - 38, 42119 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 44

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Sanderstr. 180, 42283 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 45

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Schenkstr. 34, 42369 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 46

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Schöllerweg 11 a, 42327 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 47

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Schönebecker Platz 9, 42283 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 48

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Schützenstr. 101, 42281 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie erwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 49

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Simonsstr. 23 a, 42117 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 50

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Simonsstr. 30, 42117 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 51

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Sonnenstr. 171, 42277 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 52

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Tescher Str. 28, 42327 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 53

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Untergrünewalder Str. 2, 42103 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 54

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Vohwinkeler Feld 40, 42327 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
 3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 55

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Vogelsangstr. 108, 42109 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 56

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Wichlinghauser Schulstr. 1, 42277 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 57

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Wilhelm-Hedtmann-Str. 15, 42389 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 58

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Wormser Str. 54, 42119 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 59

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Wörther Str. 11, 42107 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 60

Satzung für die Tageseinrichtung für Kinder Ackerstr. 7, 42289 Wuppertal, der Stadt Wuppertal

§ 1

Die Tageseinrichtung für Kinder ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 der Gemeindeordnung NRW.

§ 2

1. Die Tageseinrichtung für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
3. Ziel dieser Förderung ist, die Entwicklung der geistigen, seelischen, körperlichen und musischen und schöpferischen Kräfte des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit in dieser Einrichtung verwirklicht.

§ 3

Die Stadt Wuppertal betreibt die Tageseinrichtung für Kinder als selbstlos tätige Einrichtung, mit der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

1. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet die Tageseinrichtung für Kinder ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

1. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält die Stadt Wuppertal nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer eingezahlten Kapitalanteile und den der geleisteten Sacheinlagen.
2. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, verwendet die Stadt diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 7

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.